

### § 1 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Der Mietvertrag hat eine Mindestlaufzeit entsprechend der einseitig dokumentierten Vertragslaufzeit. Er schließt ausdrücklich alle Serviceleistungen, Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile und Arbeits- und Wegzeitkosten ein, die zum Betrieb und Instandhaltung des Mietobjekts erforderlich sind, außer Kopierpapier und Heftklammern. Übersteigt jedoch die Bezugsmenge den normal vereinbarten Bedarf des Kunden, vom Hersteller angegeben bei 5 % Schwarz-/ Farbbanteil und ist als Folge hierdurch ein erhöhter Tonerverbrauch aufgrund des höheren Schwarz-/Farbbanteils nachzuvollziehen, ist der Vermieter berechtigt den Toner laut Preisliste zu berechnen. Diese Nachberechnung erfolgt jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres für das jeweilige vergangene Kalenderjahr.

Die Vertragslaufzeit beginnt am Tag der betriebsfertigen Installation des Mietobjekts an der vereinbarten Nutzungsstelle und kann ggf. vom gewünschten Vertragsbeginn abweichen. Der Beginn der Mindestlaufzeit zählt ab dem der Installation folgenden Monatsersten. Bei vorher erfolgter Installation wird Grundmiete und Servicepauschale anteilig berechnet.

Falls der Mietvertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten von einer der Vertragsparteien zum jeweiligen Ablauf der einseitig genannten Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Mietvertrag automatisch um jeweils weitere 12 Monate.

Bei einer automatischen Verlängerung nach der Grundlaufzeit wird pro Maschine und System eine Extended Service Gebühr von 4,90 EUR für den erhöhten Serviceaufwand berechnet.

### § 2 An- und Abtransport, Installation, Netzwerkfunktionsfähigkeit, Servicegegenstand

Der Vermieter liefert das Gerät an die Nutzungsstelle, versetzt es in betriebsbereiten Zustand und baut zum Vertragsende ab und transportiert es ab Nutzungsstelle zurück. Dafür wird eine An- bzw. Abtransportgebühr berechnet. Es gelten die jeweils aktuellen Preise. Bei an der Nutzungsstelle bedingten zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Kran, Treppensteiger, zusätzliche Hilfskräfte, etc.) sowie Arbeiten am Gerät, die aufgrund der baulichen Gegebenheiten beim Mieter erforderlich sind, werden die hierfür anfallenden Zusatzkosten dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

Der Vermieter stellt die Netzwerkfunktionsfähigkeit von Gerät und Druckcontroller auf der Basis der Kundenangaben in dem von den Vertragsparteien erstellten Lasten- und Pflichtenheft bis zur Schnittstelle ins fremde Netzwerk sicher. Die Integration der Hardware in das Netzwerk oder an den PC muss vom Vermieter oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Diese Dienstleistungen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt die Implementierung in das zum Zeitpunkt der Installation vorhandene fremde Netzwerk bzw. die genutzte Software des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Release-Standes als Grundlage für mögliche Mängelansprüche. Falls nicht durch Abschluss eines Controllerwartungsvertrags, wie beiliegend geregelt, gilt dies ebenso für Software-Updates, System-Upgrades. Gegenstand dieses Vertrages ist die Versorgung mit technischem Kundendienst, Beseitigung von Störungen und Durchführung von Reparaturen incl. aller benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, außer Kopierpapier und Heftklammern für das auf dem Servicevertrag bezeichnete System durch Vermieter. Der Kunde verpflichtet sich, alle benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien ausschließlich vom Vermieter zu beziehen.

Die Beseitigung von Störungen, die sich aus unsachgemäßer Behandlung oder sonstigen äußeren Einwirkungen ergeben, die der AN nicht zu vertreten hat, sind kostenpflichtig. Die Installation von Zusatzeinrichtungen sowie Transport zu anderen Standorten, die Lieferung von Kopierpapier, Wartungs- und Reparaturarbeiten infolge unterlassener Selbstpflege oder unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung anderer als vom AN bezogener Verbrauchsmaterialien und Reinigungs- bzw. Säuberungsarbeiten, die außerhalb der werkseitig angegebenen oder vom AN mitgeteilten Wartungsintervalle liegen sowie EDV-seitige Arbeiten sowie Überspannungsschäden/Kurzschlüsse jeglicher Art, die nicht vom AN zu vertreten sind, sind im Vertrag nicht beinhaltet.

Ausgebauete und ersetzte Teile gehen ohne Einschränkung in das Eigentum des AN über. Vom Servicevertrag ferner ausgeschlossen sind sämtliche technische und elektronische Prüfungen, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden (VDE-Prüfung usw.).

Das Nachfüllen von Toner, Papier und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist nicht Bestandteil des Servicevertrags, sofern der Kunde dies selbst vornehmen kann

### § 3 Berechnung und Zahlungsbedingungen

Dem Kunden wird im Voraus die Grundmiete und Servicepauschale in Rechnung gestellt. Im Installationsmonat erfolgt die Berechnung der Grundmiete und Servicepauschale inkl. enthaltener Kopien bzw. Druckmenge anteilig auf Basis eines 30-Tage-Monats. Außerdem werden die in diesem Zeitraum tatsächlich erstellten Kopien / Drucke berechnet, sofern sie nicht in dem anteiligen Betrag eingeschlossen sind. A4-Scans, die nicht unmittelbar eine Kopie bzw. einen Druck erzeugen, werden zu den einseitigen Bedingungen abgerechnet. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt monatliche Berechnung.

Die Servicegebühren schließen den technischen Service und die zum Betrieb des Gerätes erforderlichen Verbrauchs- und Ersatzmaterialien (ohne Papier / Folien) ein. Übersteigt jedoch die Bezugsmenge den normal vereinbarten Bedarf des Kunden, vom Hersteller angegeben bei 5% Schwarzanteil und ist als Folge hierdurch ein erhöhter Tonerverbrauch aufgrund des höheren Schwarz-/Farbbanteils nachzuvollziehen, ist der Vermieter berechtigt den Toner laut Preisliste zu berechnen. Die gelieferten Verbrauchsmaterialien verbleiben bis zum Verbrauch im Eigentum des Vermieters. Restbestände sind bei Vertragsende an den Vermieter zurückzugeben.

Wird die in der Servicepauschale enthaltene Kopien-/Druckmenge überschritten, so werden die Folgekopien/-drucke zu den vereinbarten Preisen pro Folgekopie/-druck nachberechnet. Um dem Vermieter eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu ermöglichen, verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den tatsächlichen Zählerstand am letzten Werktag der jeweiligen Abrechnungsperiode mittels einer Zählerstandkarte mitzuteilen. Der Vermieter ist berechtigt, die Berechnung auf Grund einer eigenen Lesung oder einer Schätzung durchzuführen, falls der Kunde dem Vermieter die genannten Zählerstände nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Rechnungen sind sofort rein netto zahlbar. Der Kunde gerät mit der ersten Mahnung in Verzug; der Vermieter ist berechtigt, für weitere Mahnschreiben pauschalierte Mahnauflagen in Höhe von je 15,00 EUR zu verlangen. Er ist weiterhin berechtigt, Verzugszinsen pauschal in Höhe von 7,5% p. a. über dem jeweiligen BB-Diskontsatz geltend zu machen.

### § 4 Preisänderungen

Alle angebotenen Preise sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Nach Installation sind die Preise für 12 Monate verbindlich. Danach können Grundmiete und Servicepauschale inkl. enthaltener Kopien, vom Vermieter durch schriftliche Ankündigung mit einer Frist von 3 Monaten geändert werden, wenn sich die Vorhaltekosten, insbesondere Lohnkosten, Lohnnebenkosten, Materialkosten, Transport- und Fahrtkosten, Finanzierungskosten usw. erhöhen. Bei einer Preiserhöhung bis zu 5% hat der Kunde aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5% pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten bis zum Ende der Ankündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### § 5 Modellwechsel, Zusatzrichtungen

Der Kunde hat das Recht, das installierte Gerät durch Anmietung zusätzlicher Optionen oder Zusatzrichtungen, während der Vertragslaufzeit zu verändern. Die Mietdauer ist bestimmt von der Restmietdauer des installierten Gerätes, muss aber mindestens 24 Monate betragen. Die sich aus der Modellaufwertung ergebenden neuen Grundmieten, werden ab dem 1. des Monats der auf die Installation der Option oder Zusatzrichtung folgt, in Rechnung gestellt. Ein Wegfall installierter Optionen oder Zusatzrichtungen oder ein Wechsel zu einer anderen Geräteserie ist frühestens 24 Monate nach Installation möglich. In diesem Fall werden Ablösebeträge gemäß § 14 fällig.

Für einen Gerätewechsel, der auf Wunsch des Mieters zustande kommt, werden sämtliche Kosten für Transport und Administration, gemäß der zum Zeitpunkt der Installation des Neugerätes gültigen Preisliste, berechnet.

### § 6 Pflichten des Mieters

Der Kunde wird:

- Alle Vorbereitungsarbeiten in seinen Räumen, die zur termin- und fachgerechten Installation des Gerätes erforderlich sind, nach Angaben des Vermieters und auf seine Kosten rechtzeitig ausführen.
- Das Gerät gemäß den übergebenen Bedienungsvorschriften behandeln.
- Einen jeweils verantwortlichen Betreuer oder eine verantwortliche Ansprechperson benennen.
- Die Lagerung u. rechtzeitige Nachbestellung v. Verbrauchsmaterialien beim Vermieter vornehmen.
- dem Vermieter zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zum Gerät gewähren.
- keine Materialien zu verwenden die nicht vom Vermieter geliefert oder vom Vermieter ausdrücklich freigegeben sind.
- Standortveränderungen des Gerätes nur durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen vornehmen zu lassen.
- Das Gerät nicht zu modifizieren oder sonstige Eingriffe oder Veränderungen am Gerät, den Optionen oder Zusatzrichtungen vorzunehmen.
- Optionen oder Zusatzrichtungen nur durch Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen installieren zu lassen.
- der Mieter ist zum Abschluss einer Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl verpflichtet.
- Installation von netzwerkgebundenen Produkten ein Lasten- und Pflichtenheft wahrheitsgemäß auszufüllen und jede Veränderung dem Vermieter sofort anzuzeigen.
- Die Anforderung des Kundendienstes selbstständig vornehmen.
- Ein Übernahmeprotokoll nach Installation an den Vermieter zu übergeben.

### § 7 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat:

- Den vom Kunden benannten Betreuer ausführlich und für den Kunden kostenfrei einzuweisen.
- Die spezifikationsgemäße Wartung d. Gerätes während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.
- Notwendig werdende Reparaturen innerhalb einer angemessenen oder vereinbarten Zeit fach- und sachgerecht während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen, oder durchführen zu lassen.
- technische Änderungen, die zur Erhöhung oder Gewährleistung der Funktionsicherheit erforderlich werden, durchzuführen.
- Bei Controllern beschränken sich die Leistungen auf die Hardware und Up-Dates der Systemsoftware, sofern ein Controllerwartungsvertrag abgeschlossen ist.

### § 8 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt für fabrikneue Produkte ein Jahr, für gebrauchte Produkte 6 Monate, wenn es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne des BGB handelt. Die Beweislast liegt beim Kunden falls es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des BGB handelt.

### § 9 Versicherungs- und Haftungsfragen

Für alle durch das Gerät verursachten Schäden haftet der Vermieter nur insoweit, als die Haftpflichtversicherung für den Schadensfall eintritt und die Deckungssumme das vertragstypische Schadensrisiko abdeckt. Liegt im Verhältnis des Haftpflichtversicherers zum Vermieter Leistungsfreiheit, insbesondere wegen Selbstbehalt oder Risikoausschluss vor, kann dies dem Kunden nicht entgegengehalten werden.

Reparaturen, welche infolge unsachgemäßer Behandlung, durch Eingriff Unbefugter oder durch Schäden infolge Verwendung von fremden Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen verursacht werden, sind in den Mietgebühren nicht enthalten und erfolgen gegen Berechnung zu den jeweils gültigen Preislisten.

Eine Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern es sich beim Mieter nicht um einen Verbraucher handelt und soweit von Seiten des Vermieters kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Etwaige Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### § 10 Standortveränderungen des Gerätes

Wünscht der Kunde eine Umsetzung des Gerätes, so ist der Vermieter 30 Tage im Voraus schriftlich zu benachrichtigen. Für die Umsetzung durch den Vermieter werden, falls nicht anders vereinbart, die Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Umsetzung gültigen Preisliste bzw. den zu diesem Zeitpunkt gültigen Transporttarifen.

### § 11 Abbau und Abtransport

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Kunde das Gerät an den Vermieter zurückzugeben. Die Kosten werden gemäß der in §2 dargelegten Fakten dem Kunden berechnet.

### § 12 Außerordentliche Kündigung

Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn

- der Kunde mit mindestens einer Rechnung länger als 2 Monate nach Fälligkeit in Rückstand gerät.
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wurde.
- der Kunde gegen seine in § 6 genannten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung verstößt. Das Recht der fristlosen Kündigung durch den Vermieter aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Der Vermieter ist weiter berechtigt, den durch die Kündigung entstandenen Schaden geltend zu machen. Als Schaden gilt dabei der Betrag der noch offenen Grundmieten bzw. Mindestabnahmen reduziert um ersparte Zinsen und Kosten bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit. Der Mieter hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern das Gerät vom Vermieter anderweitig vermarktet werden kann, wird der daraus erzielte Erlös nach Abzug der Vermarktungskosten dem Mieter zu 90%, maximal jedoch bis zur Höhe des geleisteten Schadensersatzes, gutgeschrieben.

Dem Kunden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn

- der Vermieter seinen in §7 definierten Pflichten trotz entsprechender Abmahnung nicht nachkommt.
- seine Vertragsleistungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wurde.

### § 13 Refinanzierung

Das Gerät kann vom Vermieter refinanziert werden. Eine hierfür eventuell erforderlichen, teilweisen oder vollständigen Übertragung des Mietverhältnisses durch den Vermieter auf eine Leasinggesellschaft stimmt der Kunde zu.

### § 14 Sonstige Bestimmungen

Änderungen, Ergänzungen, Anlagen oder Aufhebung dieses Vertrages, bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dieser Vertrag wird erst mit Unterzeichnung beider Vertragspartner verbindlich.

### § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche sich aus dem Geschäftsverkehr mit dem Vermieter ergeben sollten – auch hinsichtlich Schecks, Wechsel und Mahnverfahren – ist Puchheim, soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlicher – rechtlichen Sondervermögen ist. Ist der Kunde eine natürliche Person Minder- bzw. Nichtkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches gilt die gesetzliche Regelung gemäß BGB.